

# RS Vwgh 1992/9/22 88/14/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

## Rechtssatz

Der Vorwurf, der Betriebsprüfer habe es unter Verletzung der amtswegigen Ermittlungspflicht nach§ 115 BAO unterlassen, entsprechende Feststellungen über die Aufteilung der angefallenen Kosten auf die einzelnen Fahrzeuge zu treffen, erweist sich dann als haltlos, wenn im Zeitpunkt der Prüfung und im abgabenbehördlichen Verfahren eine solche Aufteilung weder vom Abgabepflichtigen begehrt worden ist, noch sich aus den Unterlagen eine Notwendigkeit dazu ergeben hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140088.X03

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)